



# Geschäftsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

## Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach §14 sowie für den Verwaltungsrat nach §13 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb dieser Gremien. Für die Abteilungsleitungen gilt weiterführend die ebenfalls enthaltene Abteilungsordnung.

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach §14.1 der Vereinsatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Abteilungsvorstände schriftlich bekannt gegeben worden ist. Sie ist nicht teil der Satzung

## I Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus den nach Satzung zu wählenden BGB- Vorständen und durch folgende, vom Verwaltungsrat zu berufende Mitglieder:

- Schriftführer,
- Jugendwart,
- Medienbeauftragter

Bei Notwendigkeit können weitere Mitglieder berufen werden.

### §1 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig 6 mal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.

Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.

Die Vorstandsmitglieder sollen an den Sitzungen teilnehmen. Bei Nichtteilnahme muss vorab der Vorsitzende informiert werden.

### §2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis zwei Wochen vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

### §3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Bestellt der Verwaltungsrat einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstands ist, nimmt dieser regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

### §4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

### §5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.



# Geschäftsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

## §6 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmbotschaften sind zulässig. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

## §7 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

## §8 Geschäftserledigung

Schreiben, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Dritten oder Außenwirkung müssen von zwei Mitgliedern des BGB-Vorstandes unterschrieben werden

## II Verwaltungsrat

§1 Die Festlegungen für den Vorstand gelten Sinngemäß auch für den Verwaltungsrat.

§2 Die Vertretung ist im §13 der Satzung geregelt.

## III Ehrenrat

### §1 Der Ehrenrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Der Ehrenrat wird vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn seine ordentlichen Mitglieder anwesend sind; er wählt aus seiner Mitte jeweils einen Sitzungsleiter. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

### §2 Aufgaben des Ehrenrates sind:

- a) die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Abteilungen sowie des Hauptvereins soweit die Vereinsinteressen hiervon berührt sind;
- b) Entscheidungen über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder (Pkt. 9.3).

### §3 An einer Abstimmung im Ehrenrat darf nicht teilnehmen, wer:

- a) an dem Verfahren beteiligt ist,
- b) mit dem Antragsteller oder einem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist,
- c) in einem anderen, beim Ehrenrat anhängigen, Verfahren Beschuldigter ist.

Der Ehrenrat soll bei wichtigen Entscheidungen, die den Verein existentiell betreffen, befragt werden.

## IV Abteilungsordnung

### §1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederung des Vereins.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.



# Geschäftsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Einladungen zu den jährlichen Abteilungsversammlungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

## §2 Mitglieder der Abteilungen

Mitglieder in den Abteilungen können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gilt analog die Regelung der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.

## §3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben, soweit die Abteilungen dies nicht in eigener Zuständigkeit tun.

Beschließen Abteilungen die Senkung von Abteilungs- und Zusatzbeiträgen oder Aufnahmegebühren, werden entsprechende Beschlüsse der Abteilungsversammlung erst durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit wirksam.

Einnahmen und Ausgaben unterliegen in Buchung und Verwaltung dem Kassier der Abteilung, Der Kassier des Hauptvereines kann jederzeit in die Unterlagen Einsicht nehmen.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel (gemäß Haushaltsplan) abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Vorstand bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern, Übungsleitern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen an diesen Personenkreis.

## §4 Organe der Abteilungen

Organe der Abteilung sind:

1. der Abteilungsvorstand
2. die Abteilungsversammlung

## §5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. dem Abteilungskassier (soweit eine eigene Kasse geführt wird)

Es bleibt dem Abteilungsvorstand überlassen, weitere Mitglieder zu berufen.

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Beide sind berechtigt, im Verhinderungsfall Untervollmacht zu erteilen.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Amtsperiode des Abteilungsvorstandes beträgt für alle Abteilungen zwei Jahre.

## §6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung analog.



## Geschäftsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
2. Wahlen des Abteilungsvorstands
3. Festsetzung der Abteilungsbeiträge gemäß Satzung
4. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge gemäß Satzung
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

Es bleibt dem Abteilungsvorstand überlassen, weitere Versammlungen von Mitgliedern zu beschließen.

### **§7 Verstöße gegen die Abteilungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung, insbesondere gegen die

§1 Abs. 5 Verträge,

**§3 Abs. 1, 2, 6, 7** Abteilungshaushalt, Haushaltsplan und Kassenführung

**§3 Abs. 8** Trikotwerbung, Bezahlung von Trainern, Sportlern und sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen an diesen Personenkreis können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

## **V Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung wurde durch den Verwaltungsrat am 26.11.2015 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.